

ZWECKVERBAND SOZIALDIENST BEZIRK PFÄFFIKON ZH

Zweckverbandsstatuten

Verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 25. Februar 2009

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bestand und Zweck	5
Art. 1 Bestand	5
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	5
Art. 3 Zweck	6
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	6
2. Organisation	6
2.1. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 5 Organe	6
Art. 6 Amtsdauer	7
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	7
Art. 8 Bekanntmachung	7
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	7
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 9 Stimmrecht	8
Art. 10 Verfahren	8
Art. 11 Zuständigkeit	9
2.2.2. Die Initiative	9
Art. 12 Gegenstand	9
Art. 13 Zustandekommen	9
Art. 14 Einreichung	10
2.3. Die Verbandsgemeinden	10
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.	10
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	11

Art. 17	Beschlussfassung	12
2.4.	Der Vorstand	12
Art. 18	Zusammensetzung	12
Art. 19	Aufgaben und Kompetenzen	13
Art. 20	Aufgabendelegation	13
Art. 21	Einberufung und Teilnahme	13
Art. 22	Beschlussfassung	15
2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	15
Art. 23	Zusammensetzung	15
Art. 24	Aufgaben	16
Art. 25	Beschlussfassung	16
4.	Personal und Arbeitsvergaben	17
Art. 26	Anstellungsbedingungen	17
Art. 27	Öffentliches Beschaffungswesen	17
5.	Verbandshaushalt	18
Art. 28	Finanzhaushalt	18
Art. 29	Buchführungsart	18
Art. 30	Kostenverteiler	18
Art. 31	Eigentum	19
Art. 32	Haftung	19
6.	Aufsicht und Rechtsschutz	20
Art. 33	Aufsicht	20
Art. 34	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	20
7.	Austritt, Auflösung und Liquidation	21

Art. 35 Austritt	21
Art. 36 Auflösung	21
8. Schlussbestimmungen	22
Art. 37 Inkrafttreten	22

Entsprechend der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in den nachfolgenden Statuten, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden des Bezirks Pfäffikon Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Sternenberg, Weisslingen, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen „Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH“ auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband – im folgenden Verband genannt - nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Pfäffikon ZH.

Bemerkungen

Art. 3 Zweck

Der Verband unterhält einen polyvalenten Sozialdienst, der insbesondere Massnahmen des Erwachsenenschutzes vollzieht und freiwillige Beratung und Betreuung für Erwachsene nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton anbietet sowie eine Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke führt.

Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu leisten.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Bisher: „nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Zürcherischen Sozialhilfegesetzes“

Aktuell Art. 4 der Verbandsstatuten:

Organe des Verbandes sind:

1. die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden
2. die Delegiertenversammlung
3. der Geschäftsleitende Ausschuss
4. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Amtsdauer aktuell nur beim geschäftsleitenden Ausschuss aufgeführt (Art. 11).

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Gemäss Art. 12 aktuell Präsident und Geschäftsführer. Da der Geschäftsführer in den neuen Statuten keine Organstellung hat, kann er hier nicht in dieser Funktion aufgeführt werden. Der Geschäftsleiter kann aber zum Sekretär ernannt werden.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbands.

Bisher keine Regelung

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Pfäffikon.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmberechtigten als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren;
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 600'000.-; und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 120'000.-.

Die Finanzkompetenzen entsprechen einem Vorschlag aus den Verbandsgemeinden. Die Delegiertenversammlung ist der Ansicht, dass der Vorschlag einem mehrheitsfähigen Kompromiss entspricht mit dem auch die Zweckverbandsorgane zweckmässig arbeiten können.

2.2.2. Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Das Gemeindeamt empfiehlt, das Quorum für Initiativen zwischen 1-3.5% der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets festzulegen. Erfahrungsgemäss sind rund 60% der Einwohner stimmberechtigt. Das empfohlene Quorum beträgt also zwischen 1.66 – 5.88 % der Einwohner. Der Zweckverband könnte bei einem Verbandsgebiet das rund 53'000 Einwohner umfasst, das Quorum für Initiativen zwischen 880 und 3120 Stimmberechtigten festlegen. Das neu vorgeschlagene Quorum von 1000 Stimmberechtigten liegt im Rahmen dieser Bandbreite.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem Gemeinderat Pfäffikon mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand;
 2. die Änderung dieser Statuten;
 3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
 4. die Auflösung des Verbandes.
-

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 600'000.- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 20'000.- bis Fr. 120'000.-.
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans.
3. die Abnahme der Rechnung und die Genehmigung des Geschäftsberichts.
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite von den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes erteilt worden sind.

Mit dieser Kompetenzzuweisung übersteuern die Statuten des Zweckverbandes die Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden. Es ist nicht sinnvoll, für einen Kreditbeschluss auf Gemeindeebene eine Volksabstimmung durchzuführen, wenn für das Verbandsgebiet das obligatorische Finanzreferendum gilt (vgl. Art. 11 Ziff. 3). Es ist zweckmässig, hierfür die Gemeindevorstände einzusetzen und diese Regelung auf Stufe Zweckverband zu treffen, um in den Verbandsgemeinden einheitliche und kurze Verfahren zu gewährleisten.

In systematischer Hinsicht werden die Finanzkompetenzen der Verbandsgemeinden gegen oben begrenzt durch die Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes (Art. 11 Ziff. 3). Die untere Grenze ergibt sich aus dem Maximalbetrag, den der Vorstandsvorstand in eigener Kompetenz bewilligen kann (Art. 19 Ziff. 3 und 4). Die Höhe der Finanzkompetenzen entspricht einem Vorschlag aus den Verbandsgemeinden.

Zu 2. und 3.)

In Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung müssen Voranschlag und Rechnung von den Gemeindeorganen genehmigt werden. Es ist zweckmässig, hierfür die Gemeindevorstände einzusetzen und diese Regelung auf Stufe Zweckverband zu treffen, um in den Verbandsgemeinden einheitliche und kurze Verfahren zu gewährleisten. Ein Verweis auf die Gemeindeordnungen ist hier nicht zu empfehlen, weil die meisten Gemeindeordnungen diese Frage gar nicht regeln und so eine Lücke entstehen würde.

Ziff. 4: Empfehlung Gemeindeamt

Generell: Die Bezeichnung „Gemeindevorstände“ entspricht der Formulierung in den Musterstatuten des Kantons.

Art. 17 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Der Vorstandsvorstand

Art. 18 Zusammensetzung

Der Vorstandsvorstand besteht aus 24 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde ordnet zwei Vertreter in den Vorstandsvorstand ab. Zumindest ein Vertreter muss Mitglied der kommunalen Sozialbehörde sein.

Der Vorstandsvorstand konstituiert sich selbst. Die konstituierende Versammlung wird vom Präsidenten der Gemeinde Pfäffikon geleitet.

Gemäss Art. 17 der kantonalen Musterstatuten ist die Auflösung des Zweckverbands mit Mehrheitsbeschluss möglich.

Das Gemeindeamt empfiehlt, neben einstimmigen Beschlüssen für alle übrigen Beschlüsse nur noch ein weiteres Quorum festzulegen. Das heisst alle Beschlüsse, die nicht Einstimmigkeit erfordern, werden mit einfachem oder demselben qualifizierten Mehr gefällt. Die Delegiertenversammlung erachtet das einfache Mehr als zweckmässiges Quorum.

Ergänzung auf Vorschlag des Gemeindeamts. Gestützt auf §3 der VO zum Sozialhilfegesetz von 21. Oktober 1981 (LS 851.11) muss die Vertretung der Sozialbehörde (Fürsorge) im Vorstandsvorstand gewährleistet sein, selbst wenn die Statuten keine entsprechende Regelung enthalten. Die explizite Erwähnung dient aber der Transparenz.

Art. 18 überlässt es den Verbandsgemeinden, ob ihre Vertretung aus 2 Mitgliedern des Gemeinderats besteht. Eine zwingende Regelung, erachtet die Delegiertenversammlung als nicht zweckmässig. Sowohl aus Sicht einer Verbandsgemeinde als auch Sicht des Zweckverbands kann es sinnvoll sein, sich durch eine Fachperson aus der Sozialbehörde oder der Verwaltung vertreten zu lassen.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- ;
4. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis maximal Fr. 300'000.-;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 20'000.- ;
5. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
6. die Beratung des Geschäftsberichts und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
7. der Erlass und die Änderung eines Reglements über die Organisation und Geschäftsführung des Sozialdienstes;

In einem Zweckverband ohne Delegiertenversammlung kommen dem Vorstandsvorstand in sinngemässer Anwendung von § 64 ff. GG zwingend die hier genannten Kompetenzen zu.

Die Finanzkompetenzen entsprechen einem Vorschlag aus den Verbandsgemeinden. Die Delegiertenversammlung ist der Ansicht, dass der Vorschlag einem mehrheitsfähigen Kompromiss entspricht mit dem auch die Zweckverbandsorgane zweckmässig arbeiten können.

8. die Bewilligung des Stellenplanes;
9. die Wahl und Entlassung eines Geschäftsleiters;
10. die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder.

Art. 20 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Bisher: Präsident stimmt nicht mit, hingegen hat er bei Stimmengleichheit Stichentscheid

Bisher: Der Geschäftsführer und der Sekretär haben beratende Stimme. Beratende Stimmen sind immer möglich und brauchen nicht auf Ebene Stauten festgehalten zu werden.

Aus Art. 8 alt nicht übernommen, weil nicht nötig: Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung und die Verfahrensvorschriften sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, insbesondere die Paragraphen 65 bis 72.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 23 Zusammensetzung

Als RPK des Verbands amtiert die RPK der Gemeinde Pfäffikon ZH. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Bisher:

... Einsicht in die Buchhaltung und Belege nehmen, soweit dadurch die Geschäftsführung nicht behindert wird.

Art. 24 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Bisher:

Die RPK hat den Voranschlag und die jährliche Verbandsrechnung auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit zu prüfen. Im übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Zur Unterstützung und Entlastung der RPK kann der Verbandsvorstand eine aussenstehende Revisionsstelle einbeziehen.

Art. 25 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Bisher keine Regelung.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 26 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich, sofern der Verbandsvorstand keine abweichenden Bestimmungen erlässt.

Art. 27 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

Bisher keine Regelung.

Gemäss Gemeindeamt besteht für den Verbandsvorstand kein Spielraum, abweichende Bestimmungen zu erlassen.

4. Verbandshaushalt

Art. 28 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbands sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 23 alt nicht aufgeführt.

Der Betriebshaushalt wird durch den Voranschlag, im Rahmen der Kreditkompetenz, beschlossen.

Art. 29 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Bisher keine Regelung.

Art. 30 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten des Verbands sind durch die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel zu tragen:

1/2 nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres

1/2 nach Massgabe der Zahl der durch den Sozialdienst am Ende des Vorjahres geführten, gesetzlichen Fälle.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Der Kostenverteiler entspricht dem Vorschlag aus den Reihen der Verbandsgemeinden. Begründet wird er damit, dass in Zeiten der klaren Aufgaben und Kompetenzausscheidung zwischen Kanton und Gemeinden, der Finanzausgleich nur noch Sache des Kantons sein soll. Für die Delegiertenversammlung ist diese Argumentation nachvollziehbar. Sie entspricht auch den Zielsetzungen des geplanten neuen kantonalen Finanzausgleichs. Zudem würde mit der Angleichung der berechtigten Steuerkraft zwischen den Gemeinden der Kostenverteilungsfaktor „Steuerkraft“ sowieso nur noch eine untergeordnete Rolle spielen.

Bisher keine Regelung einer Verteilung allfälliger Überschüsse.

Art. 25 alt nicht aufgeführt:

Die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel erfolgt mittels Bezug bei den Verbandsgemeinden. Diese haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

Art. 31 Eigentum

Allfällige von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie bewegliche Vermögensteile oder Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Bisher keine Regelung.

Art. 32 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Verband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

Bisher keine Regelung.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 33 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Zweiter Teil von Art 26 Abs. 1 nicht aufgeführt:

Für das Verfahren bei den durch den Verbandsvorstand und den Ausschuss vorzunehmenden Wahlen finden die Bestimmungen des Wahlgesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 34 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes schriftlich und begründet beim Bezirksrat Pfäffikon ZH Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) sieht in § 150 eine Frist von 5 Tagen vor. Vorschlag: Formulierung mit Verweis auf einschlägige Bestimmungen im Gemeindegesetz, damit bei allfälligen Änderungen des Gemeindegesetzes bzw. GPR keine Rechtsunsicherheit entsteht. Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes steht der Rekurs gemäss § 152 GG offen.

Gegen Beschlüsse der Verbandsgemeinden (Gemeindeversammlung, Gemeindeparlament, Stimmberechtigte an der Urne) ist die Gemeindebeschwerde gemäss § 151 GG und der Stimmrechtsrekurs gemäss § 151a GG zulässig.

Gemäss § 81 lit. a VRG entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz, wenn vermögensrechtliche Streitigkeiten Gegenstand einer Klage sind.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 35 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Präsident des Vorstandsvorstands hat einen solchen Austritt den übrigen Verbandsgemeinden innert 20 Tagen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorstandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendetwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Bisher keine Regelung.

Bisheriger Text: Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

Art. 36 Auflösung

Die Auflösung des Verbands ist mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

Diese richten sich nach den geleisteten Beiträgen gemäss Art. 32.

Vgl. dazu Ausführungen zu Art. 17

7. Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die vorliegenden Statuten ersetzen den Vertrag über den Zweckverband „Sozialdienst des Bezirkes Pfäffikon“ vom 7. April 1992.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

- Beschluss der Gemeinde Bauma vom
- Beschluss der Gemeinde Fehraltorf vom
- Beschluss der Gemeinde Hittnau vom
- Beschluss der Stadt Illnau-Effretikon vom
- Beschluss der Gemeinde Kyburg vom
- Beschluss der Gemeinde Lindau vom
- Beschluss der Gemeinde Pfäffikon vom
- Beschluss der Gemeinde Russikon vom
- Beschluss der Gemeinde Sternenberg vom
- Beschluss der Gemeinde Weisslingen vom
- Beschluss der Gemeinde Wila vom
- Beschluss der Gemeinde Wildberg vom

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:
RRB Nr. vom